



WWA Weiden - Am Langen Steg 5 - 92637 Weiden i. d. OPf.

Rösch Architekten und Stadtplaner GmbH
MARKUS RÖSCH, Geschäftsführer · Dipl.-
Ing. (FH), Architekt und Stadtplaner
SiGeKo · Energieberater
Dorfstraße 9
92274 Gebenbach

Ihre Nachricht	Unser Zeichen	Bearbeitung	Datum
	4-4622-SAD/Sh-27151/2025		21.08.2025

—

Vorhabensbezogener Bebauungs- und Grünordnungsplan „Sondergebiet PV-Freiflächenanlage Häuser in Dietstätt“ mit paralleler Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans -
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezüglich des vorliegenden Verfahrens möchten wir aus wasserwirtschaftlicher Sicht wie folgt Stellung nehmen.

1. Fachliche Grundlagen/Generelle Ausschlussflächen

Wasserwirtschaftlich bzw. bodenschutzfachlich relevant sind hier folgende Punkte aus den „Hinweisen Standorteignung“:

- *gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG i. V.m. Art 23 BayNatSchG)*

Erläuterung:

Hierunter fallen u. a. „Moore, Sümpfe, Röhrichte, Großseggenrieder, seggen- und binsenreiche Nasswiesen sowie Quellbereiche. Hier können wasserwirtschaftlich



relevante Bereiche betroffen sein. Es ist dann eine Einzelfallbetrachtung erforderlich.

- *Vorranggebiete für andere Nutzungen, soweit mit PV-Nutzung nicht vereinbar (Art. 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BayLplG) (z.B. Vorranggebiete für Hochwasserschutz (G 7.2.5 LEP) [...])*

Erläuterung:

Wasserwirtschaftlich relevante Vorranggebiete sind im Regionalplan Oberpfalz Nord, Kapitel XI Wasserwirtschaft (verfügbar auf der Internetseite der Regierung der Oberpfalz) festgelegt.

- *Wasserschutzgebiete (§ 51 f. WHG) und Heilquellenschutzgebiete (§ 53 WHG), sofern für die betreffende Schutzzone für die Errichtung von PV-Anlagen entgegenstehende Anordnungen gelten (StMUV)*

Erläuterung:

Wasserschutzgebiete und Heilquellenschutzgebiete können im Umweltatlas Bayern eingesehen werden. Die Anforderungen in den einzelnen Schutz zonen können der jeweiligen Wasserschutzgebietsverordnung entnommen werden.

- *Gewässerrandstreifen i.S. von Art. 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BayNatSchG, § 38 Abs. 4 Satz 2 WHG und Art. 21 Abs. 1 BayWG (StMUV)*

Erläuterung:

Die Kulisse der gewässerrandstreifenpflichtigen Gewässer wurde kürzlich im Umweltatlas Bayern veröffentlicht (unter Gewässerbewirtschaftung → Gewässerschutz – Landwirtschaft zu finden). Die Breite der Gewässerrandstreifen ist in den o.g. Gesetzen nachlesbar. Er beträgt i.d.R. 5 m von der Uferlinie gemessen, an Gewässern I. oder II. Ordnung auf Grundstücken des Freistaats Bayern 10 m. Ob es sich um ein Gewässer I. oder II. Ordnung handelt, kann ebenfalls dem Umweltatlas entnommen werden (Gewässerordnungen und -verzeichnisse). Ob es sich um Grundstücke des Freistaats Bayern handelt, kann gerne bei uns erfragt werden.

- *Uferstreifen zur Gefahrenabwehr (Art. 49 Abs. 1 Satz 1 BayWG) (StMUV)*

Erläuterung:

Hier ist keine konkrete Breite genannt. Muss im Einzelfall beurteilt werden. Ein ausreichend großer Abstand zum Zwecke der Gewässerunterhaltung ist in jedem Fall einzuhalten.

- *60-Meter-Randstreifen von der Uferlinie zum Zwecke der Gewässerunterhaltung und des -ausbaus, soweit diese unmöglich gemacht oder wesentlich erschwert werden (§ 41 Abs. 2, 3 WHG i. V. m. Art. 41 Abs. 1 BayWG, Art. 20 Abs. 1 S. 1 und S. 2 BayWG) (StMUV)*

Erläuterung:

Muss im Einzelfall beurteilt werden. Bei konkreten Fragen unterstützen wir gerne.

- *Festgesetzte und vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete (§ 78 Abs. 1 Satz 1, Abs. 8 WHG) (StMUV)*

Erläuterung:

Sind im Umweltatlas Bayern verfügbar (Naturgefahren → Überschwemmungsgefahren → Hochwassergefahrenflächen und Überschwemmungsgebiete).

Auch sogenannte faktische Überschwemmungsgebiete ohne berechnete Überschwemmungsgebiete sind zu betrachten und als Restriktionsfläche zu werten, da vor allem in dort oft Böden mit einer sehr hohen Bedeutung für die natürlichen Bodenfunktionen, insbesondere für den Wasserrückhalt in der Fläche (Retentionsvermögen) vorkommen. Diese Böden stellen ebenfalls Restriktionsflächen dar. Grob abgebildet werden diese Flächen entlang von Gewässern i.d.R. durch hohe Grundwasserstände und sind im Umweltatlas Bayern abrufbar (Naturgefahren → Hohe Grundwasserstände).

- *Natürliche Fließgewässer, natürliche Seen (§ 36 Abs. 3 Nr. 1 WHG) (StMUV)*

Erläuterung:

Bezieht sich auf die Wasserflächen selbst. Bei der Frage, ob es sich um natürliche Fließgewässer/Seen handelt, können wir im Einzelfall gerne unterstützen.

2. Restriktionsflächen

Wasserwirtschaftlich bzw. bodenschutzfachlich relevant sind hier folgende Punkte aus den „Hinweisen Standorteignung“:

Gebiete mit hoher fachlicher Wertigkeit, die der planerischen Gesamt-Abwägung zugänglich sind

- *Vorbehaltsgebiete, z.B. [...] Vorbehaltsgebiete für Wasserversorgung (Z 7.2.4 LEP), Vorbehaltsgebiete für den Hochwasserschutz (G 7.2.5 LEP) - (jeweils StMWi/StMUV) [...]*

Erläuterung:

Wasserwirtschaftlich relevante Vorbehaltsgebiete sind im entsprechenden Regionalplan, Kapitel Wasserwirtschaft (verfügbar auf der Internetseite der Regierung der Oberpfalz) festgelegt.

- *Moorböden, die eine insbesondere durch Entwässerungsmaßnahmen mit daraus resultierender Grundwasserabsenkung entstandene stark gestörte (degradierte) Bodenstruktur aufweisen (StMUV)*

Erläuterung:

Eine erste Einschätzung zum Vorkommen dieser Böden kann die Übersichtsmoorbodenkarte 1:25.000 im Umweltatlas Bayern (Boden → Bodenkundliche Karten → Übersichtsmoorbodenkarte) liefern. Des Weiteren kann auch die Bodenschätzungsübersichtskarte hilfreiche Hinweise zum Vorkommen dieser Böden liefern. Diese ist ebenfalls im Umwelt-

atlas Bayern (Boden → Historische, bodenkundliche Karten → Übersichtsmoorbodenkarte) abrufbar. Grundsätzlich bedarf es bei solchen Böden einer Einzelfallbetrachtung, da bei Maßnahmen der Wiedervernässung und Regeneration solcher Böden diese nicht grundsätzlich ausgeschlossen sind.

- *Böden mit sehr hoher Bedeutung für die natürlichen Bodenfunktionen i. S. d. § 2 Abs. 2 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) (StMUV)*

Erläuterung:

Damit der Planer bzw. die Gemeinde eine Gesamt-Abwägung (siehe kursiv-fettgedruckte Überschrift oben) vornehmen kann, muss zunächst eine Bodenfunktionsbewertung erfolgen. In der Regel ist bei Böden entlang von Gewässern davon auszugehen, dass diese eine sehr hohe Bedeutung hinsichtlich des Wasserinfiltrations- und speichervermögens besitzen. Eine Planung ohne ausreichenden Abstand zum Gewässer ist auszuschließen, da dadurch Gewässerentwicklungen eingeschränkt und Talräume landschaftlich nachteilig gestaltet werden.

Arbeitshilfen für die Bodenfunktionsbewertung:

Zur Bestandsaufnahme und Bodenfunktionsbewertung empfehlen wir den Leitfaden des bayerischen Landesamtes für Umwelt (LfU) „Schutzgut Boden in der Planung“, erhältlich unter https://www.lfu.bayern.de/publikationen/get_pdf.htm?art_nr=93018, sowie als Hilfestellung die Informationen aus dem Bodeninformationssystem Bayern <http://www.BIS.bayern.de> und insbesondere die Übersichtsbodenkarte ÜBK 1: 25 000 LfU, die bei der Datenstelle des Bayerischen Landesamtes bezogen werden kann (datenstelle@lfu.bayern.de). Ggf. können zur Bewertung der Bodenfunktionen die Bodenfunktionskarten des LfU herangezogen werden, welche kostenfrei im Umweltatlas Bayern (→ Boden → Bodenfunktionen) oder über die Datenstelle des LfU erhältlich sind.

Auch die FAQ Bodenfunktionsbewertung bieten eine Hilfestellung:

https://www.lfu.bayern.de/boden/bodenschutz_bauplanung/faq_bodenfunktionsbewertung/index.htm.

Sollte es sich bei einem Planungsgebiet um eine Restriktionsfläche handeln, so sind vom Planer Maßnahmen zu beschreiben, wie negative Auswirkungen vermieden bzw. minimiert werden können. Nur so kann eine positive Abwägung zugunsten der PV-Nutzung entstehen.

Mögliche Maßnahmen wären z.B.:

- Erstellung eines Bodenschutzkonzepts
 - Bodenkundliche Baubegleitung
- *Künstliche oder erheblich veränderte Gewässer ohne Teilnahme am natürlichen Abflussgeschehen, ohne hohe ökologische Bedeutung oder ohne erhebliche Bedeutung für die Naherholung (§ 8 Abs. 1 i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 4, §§ 10 ff WHG) (StMUV)*

Erläuterung:

Bezieht sich auf die Gewässer selbst. Einzelfallbetrachtung. Hierzu können wir im Einzelfall beraten.

Themenplattform für das Planen und Genehmigen von Freiflächen-Photovoltaikanlagen

Dem Wasserwirtschaftsamt Weiden ist nicht bekannt, ob die Kommune ein Standortkonzept für die Ansiedlung von PV-Freiflächenanlagen erstellt hat. Hierzu möchten wir auf die Themenplattform für das Planen und Genehmigen von Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Energie-Atlas Bayern verweisen, abrufbar unter: https://www.energieatlas.bayern.de/thema_sonne/photovoltaik/themenplattform-photovoltaik.

Dort sind die bei der Planung und Genehmigung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen aktuell zu beachtenden gesetzlichen Vorschriften auf Bundes- und Landesebene aufbereitet und zusammengefasst, u.a. finden sich dort auch die „Hinweise Standorteignung, Stand 12.03.2024“, abrufbar unter:

https://www.energieatlas.bayern.de/thema_sonne/photovoltaik/themenplattform-photovoltaik/planungsinstrumente

Es wird unterschieden in Eignungsflächen, Ausschlussflächen und Restriktionsflächen. Die Planung ist auf die Hinweise hin abzustellen.

3. Altlasten

Im Vorhabensbereich liegen nach unseren Unterlagen keine Anhaltspunkte hinsichtlich einer Altlastfläche bzw. einer schädlichen Bodenveränderung vor. Sollten bei der Umsetzung des Vorhabens dennoch Auffälligkeiten auftreten, besteht gemäß Art. 1 BayBodSchG eine Mitteilungspflicht gegenüber dem Landratsamt Schwandorf sowie dem Wasserwirtschaftsamt Weiden.

4. Grundwasser- und Bodenschutz

4.1 Öffentliche Wasserversorgung

Ein Anschluss des Vorhabens an die öffentliche Trinkwasserversorgung ist nicht vorgesehen. Bestehende Wasser- und Heilquellenschutzgebiete für die öffentliche Trinkwasserversorgung sowie Vorrang- und Vorbehaltsgebiete sind nicht betroffen. Daher bestehen aus dieser Sicht keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben.

4.2 Hohe Grundwasserstände

Über die vorherrschenden Grundwasserverhältnisse liegen bisher keine detaillierten Erkenntnisse vor. Jedoch befindet sich das Areal teilweise in einem wassersensiblen Bereich, in dem mit hohen Grundwasserständen zu rechnen ist. Die amtliche Übersichtsbodenkarte 1 : 25.000 weist mit der Einheit 76a = Gleye und andere grundwasserbeeinflusste Böden (skelettführen-

dem) aus Sand (Talsediment) einen grundwasserbeeinflussten Boden auf Teilen der beanspruchten Fläche aus. Daher ist u.U. bereits innerhalb des ersten Meters unter der Geländeoberfläche mit Grundwasser zu rechnen.

Aus diesem Grund weisen wir darauf hin, dass eine Gründung der Solarmodule mit verzinkten Stahlprofilen, -rohren oder Schraubankern auch aus Gründen des allgemeinen Grundwasserschutzes grundsätzlich nicht zulässig wäre, wenn diese bis in die gesättigte Zone oder den Grundwasserschwankungsbereich reichen. Wir empfehlen die Untergrundverhältnisse im Rahmen einer Baugrunduntersuchung vorab erkunden zu lassen, u.a. um Störungen des Bauablaufes zu vermeiden.

Die Pflege der künftigen Anlagen bzw. Anlagenflächen hat ohne Einsatz von Pflanzenschutzmitteln bzw. chemischen Reinigungsmitteln zu erfolgen.

4.3 Bodenschutz

Derzeit wird die Fläche als Acker genutzt. Aufgrund der Weiterführung der landwirtschaftlichen Nutzung ist der Erhalt der Böden äußerst wichtig und im weiteren Verlauf der Planung besonders zu berücksichtigen, insbesondere sind Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen der Beeinträchtigung als vorsorgende Maßnahmen für das Schutzgut Boden zu ergreifen und darzulegen.

Vorab ist daher die Durchführung einer Bodenfunktionsbewertung notwendig. Dabei sind Böden mit einem sehr hohen Grad der Bodenfunktionserfüllung zu identifizieren und Ausschlussflächen sowie Restriktionsflächen nach den „Hinweisen Standortplanung“ zu erkennen und entsprechend zu bewerten. Zur Bodenfunktionsbewertung empfehlen wir grundsätzlich den Leitfaden des bayerischen Landesamtes für Umwelt (LfU) „Schutzgut Boden in der Planung“. Dieser ist im Internet auf der LfU Seite abrufbar. Die Bewertung der Bodenfunktionen kann u.a. aus den Daten der Bodenschätzung abgeleitet werden. Weiter dienen als Hilfestellung Informationen aus dem UmweltAtlas Bayern. Jedoch sind diese mit der Bewertung nach dem Leitfaden abzugleichen. Hilfreich sind auch die FAQs zur Bodenfunktionsbewertung abrufbar auf der Internetseite des LfU Bayern unter https://www.lfu.bayern.de/boden/bodenschutz_bauplanung/faq_bodenfunktionsbewertung/index.htm.

Geplant sind Rammprofile aus beschichtetem Stahl ohne Betonfundamente. Daher der Hinweis, dass beispielsweise eine Beschichtung wie bei „Magnelis“ nicht zinkfrei ist. Grundsätzlich wird der Einsatz von Magnelis bei trockenen Standortverhältnissen begrüßt, da die Korrosionsbeständigkeit erhöht ist. Auf Grundwasserböden scheidet jedoch ein Einsatz von verzinkten Trägern (auch Magnelis) aus. Die Wasserverhältnisse bis in die Einbindetiefe der Rammfundamente sind vorab zu klären, um geeignete Materialien auswählen zu können.

Um eine Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden durch das Vorhaben gering zu halten, sind die bodenschutzfachlichen Vorgaben aus dem Energieatlas Bayern https://www.energieatlas.bayern.de/thema_sonne/photovoltaik/bodenschutz zu berücksichtigen. In diesem Zusammenhang verweisen wir zudem auf die LABO Arbeitshilfe „Bodenschutz bei Stand-

ortauswahl, Bau, Betrieb und Rückbau von Freiflächenanlagen für Photovoltaik und Solarthermie“ vom 28.02.2023 (im Internet frei verfügbar).

Neben den vorgenannten Anforderungen werden folgende weitere Vorschläge für die textlichen Festsetzungen und Hinweise zu den Belangen des Bodenschutzes betreffend unterbreitet, da diese bislang nicht ausreichend berücksichtigt werden:

- Installation einer Bodenkundlichen Baubegleitung und Erstellung eines Bodenschutzkonzept nach DIN 19639 vor Baubeginn inklusive Berücksichtigung der Rückbauphase.
- Bei Aufschüttungen und Abgrabungen sind die bau-, bodenschutz- und abfallrechtlichen Vorgaben einzuhalten. Zum Schutz des Mutterbodens und für alle anfallenden Erdarbeiten sind die Normen DIN 18915 und DIN 19731, welche Anleitung zum sachgemäßen Umgang und zur rechtskonformen Verwertung des Bodenmaterials geben, zu beachten.

In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass die LAGA M 20 durch die zum 1. August 2023 in Kraft getretene Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV) sowie die Neufassung der BundesBodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) abgelöst worden ist.

- Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden (§ 1a Abs. 2 BauGB). Dazu wird empfohlen, dass Flächen, die als Grünfläche vorgesehen sind, nicht befahren werden. Erhalt des natürlichen Bodenaufbaus dort, wo keine Eingriffe in den Boden stattfinden.
- Überschüssiger Mutterboden (Oberboden) ist nach den materiellen Vorgaben der Bundesbodenschutzverordnung zu verwerten.
- Bodenaushubmaterial soll möglichst direkt im Baugebiet durch Umlagerung und Wiederverwendung wiedereingesetzt werden.
- Der belebte Oberboden und kulturfähige Unterboden ist zu schonen, bei Baumaßnahmen getrennt abzutragen, fachgerecht zwischenzulagern, vor Verdichtung zu schützen und wieder seiner Nutzung zuzuführen. Die Bodenmieten dürfen nicht befahren werden.
- Um Verdichtungen vorzubeugen, soll das Gelände nur bei trockenen Boden- und Witterungsverhältnissen befahren werden, ansonsten sind Schutzvorkehrungen zu treffen. Geeignete Maschinen (Bereifung, Bodendruck, Lastverteilungsplatten) sind auszuwählen.
- Bei steinig, sandigen und flachgründigen Böden ist durch Vorrammen bzw. Vorbohren der Abriebverlust zu minimieren.
- Zum Schutz des Bodens ist eine Vegetationsperiode vor der Maßnahme bereits den Acker in eine Grünfläche umzuwandeln, damit sich eine stabile Pflanzendecke entwickeln kann.

5. Abwasserentsorgung, Versickerung

Keine Einwände gegen das Vorhaben.

6. Oberflächengewässer / Wild abfließendes Oberflächenwasser

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt innerhalb des vom Landesamt für Umwelt (LfU) ausgewiesenen wassersensiblen Bereichs. Dies ergibt sich aufgrund der Lage in einer grob von Süd nach Nord verlaufenden Talmulde. Das nächste Oberflächengewässer, der Weidingbach (Gewässer 3. Ordnung), verläuft ca. 225m entfernt. Es existiert zwar ein geringer Höhenunterschied zwischen dem Gelände des geplanten Vorhabens und dem Fließgewässer von ca. 0,5m. Damit ist eine Betroffenheit durch Hochwasserereignisse nicht ausgeschlossen. Durch das relativ breite Tal und des o.g. Abstandes ist jedoch nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen durch hohe Wassertiefen oder erheblichen Fließgeschwindigkeiten zu rechnen.

Starkregenereignisse und daraus resultierende Gefahren durch wild abfließendes Oberflächenwasser für bebaute Bereiche können grundsätzlich überall auftreten. Es ist dabei unerheblich, ob die Bebauung in der Nähe eines Gewässers liegt. Nach der Hinweiskarte Oberflächenabfluss und Sturzfluten (vgl. <https://www.umweltatlas.bayern.de/>) wird in dem Bereich bei einem Starkregenereignis ein „**mäßiger Abfluss**“ erwartet. Diesbezüglich werden entsprechende Vorkehrungsmaßnahmen empfohlen.

Auf die Arbeitshilfe „Hochwasser- und Starkregenrisiken in der Bauleitplanung“ des StMB und des StMUV (<https://www.stmuv.bayern.de/themen/wasserwirtschaft/hochwasser/doc/arbeitshilfe.pdf>) sowie auf allgemeine Informationen in Bezug auf das Thema Hochwasser unter www.hochwasserinfo.bayern.de wird nachdrücklich hingewiesen.

5. Zusammenfassung

Mit der Planung besteht aus wasserwirtschaftlicher Sicht grundsätzlich Einverständnis. Die angegebenen, fachlichen Vorgaben sind einzuhalten.

Das Landratsamt Schwandorf erhält einen Abdruck dieses Schreibens.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Gez.



AELF-RS • Lechstraße 50 • 93057 Regensburg

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

per email an:

Unser Zeichen, Bitte bei Antwort angeben
AELF-RS-L2.2-4612-84-1-3

Gemeinde Schwarzach bei Nabburg

Name

Telefon

Nabburg, 28.08.2025

**BBP "Sondergebiet PV-Freiflächenanlage Häuser Dietstätt" mit Änderung FNP
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu oben genannten Maßnahme nehmen wir Stellung:

Bereich Landwirtschaft:

Das Plangebiet liegt am Ortsrand von Dietstätt und umfasst eine Fläche von 6,76 ha LF. Die Fläche wird momentan intensiv als Ackerland genutzt mit einem geringen Anteil an Intensivgrünland. Das Plangebiet befindet sich inmitten intensiv genutzter Ackerflächen.

Die Errichtung einer sogenannten „AGRI-PV-Anlage“, bei der die landwirtschaftliche Nutzung unter den Modulen weiterhin möglich ist, wird positiv beurteilt, gegenüber einer regulären Freiflächenanlage.

Beim Bau darauf zu achten, dass dieser bodenschonend ausgeführt wird (§ 202 BauGB). Verdichtungen, Verunreinigungen oder unnötige Umlagerungen des Bodens sind zu vermeiden.

Bei Aufschüttungen, Abgrabungen bzw. der Lagerung ist auf Erosionsschutz zu achten, evtl. auch durch eine kurzfristige Abdeckung des Bodengutes.

In unmittelbarer Nähe des Plangebietes befinden sich weitere landwirtschaftliche Flächen. Es ist darauf zu achten, dass die Interessen der Landwirtschaft bezüglich der Bewirtschaftung insbesondere durch geeignete Abstände zu angrenzenden Flächen, Zufahren und Feldwegen auch während der Bauphase gewahrt sind.

Bereich Forsten:

Nach den vorliegenden Planungsunterlagen ist Wald i.S.d. Art. 2 Bayerisches Waldgesetz (BayWaldG) weder unmittelbar noch mittelbar vom vorhabenbezogenen Bebauungsplan betroffen.

Forstfachliche und walddrechtliche Belange bleiben daher unberührt.

Es bestehen somit keine Einwendungen seitens des AELF Regensburg-Schwandorf gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung (§ 4 Abs. 1 Baugesetzbuch)

Wichtiger Hinweis:

Mit der Beteiligung wird Ihnen als Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen; die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt der Gemeinde.

1.	Gemeinde Schwarzach b. Nabburg
	<input checked="" type="checkbox"/> Flächennutzungsplanänderung <input type="checkbox"/> Landschaftsplan
	X Bebauungsplan Vorhabenbezogener Bebauungsplan „PV-Freiflächenanlage Häuser, Dietstätt“ i.d.F.v. 14.05.2025
	<input type="checkbox"/> Grünordnungsplan dient der Deckung dringenden Wohnbedarfs <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
	<input type="checkbox"/> Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan
	<input type="checkbox"/> Sonstige Satzung
	X Frist für die Stellungnahme bis 29.08.2025 (§ 4 BauGB)
	<input type="checkbox"/> Frist: Monat (§ 2 Abs. 4 BauGB-MaßnahmenG))
2.	Träger öffentlicher Belange
	Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange (mit Anschrift und Tel.Nr.) Landratsamt Schwandorf, Sachgebiet 3.1 Immissionsschutz und Abfallrecht Wackersdorfer Straße 80, 92421 Schwandorf, Telefon: 09431 407 - 0
2.1	<input type="checkbox"/> Keine Einwendungen
2.2	<input type="checkbox"/> Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen
2.3	<input type="checkbox"/> Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands

2.4 Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z.B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen)

Einwendungen

Rechtsgrundlagen

Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)

2.5 Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Die geplante Freiflächen-Photovoltaikanlage verursacht Lichtimmissionen durch Blendreflexionen der Photovoltaikmodule.

Zum Nachweis, dass die geplante Photovoltaikanlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen in Form von Lichtimmissionen (Blendreflexionen) auf Straßen oder an Wohngebäuden verursacht, ist aus immissionsschutzfachlicher Sicht ein Lichtimmissionsgutachten erforderlich.

Dieses Gutachten ist mit dem Unterzeichner abzustimmen. Mit dem nachfolgenden Link können Sachverständige, die Lichtimmissionsgutachten erstellen können, aufgerufen werden:

<https://www.litg.de/Service/LITG-Gutachterliste.html>

Außerdem werden durch das geplante Vorhaben Lärmemissionen durch Wechselrichter, Transformatoren und Kühl- bzw. Belüftungsanlagen der Batteriespeicher verursacht.

Aus diesen Gründen ist zur immissionsschutzfachlichen Beurteilung der o.g. Bebauungsplanaufstellung ein Schallgutachten (Schallimmissionsprognose) bezüglich Gewerbelärm nach TA Lärm erforderlich. Hierbei sind erforderliche Schallschutzmaßnahmen aufzuzeigen. Eine Abstimmung des Schallgutachtens mit dem Unterzeichner ist erforderlich. Es wird empfohlen, dass Schallgutachten von einer nach § 29 b Bundes-Immissionsschutzgesetz bekanntgegebenen Stelle erstellen zu lassen. Mit dem folgenden Link können die nach § 29b Bundes-Immissionsschutzgesetz bekanntgegebenen Stellen, die Schallgutachten erstellen können, aufgerufen werden:

<https://www.resymesa.de/ReSyMeSa/Stelle/SucheErgebnis?modulTyp=ImmissionsschutzStelle>

Wenn eine Stelle angeklickt wird, ist zu sehen, für welche Tätigkeitsbereiche die Stelle bekanntgegeben ist. Im vorliegenden Fall ist ein Haken unter Gruppe V erforderlich.

Ergeben sich durch die vorgenannten, erforderlichen Gutachten immissionsschutzfachliche Anforderungen an das geplante Vorhaben, so sind diese in die Festsetzungen des Bebauungsplanes aufzunehmen.

Schwandorf, 31.07.2025

Ort, Datum

Wildes Bayern e.V.
Hirschbergstraße 1
83714 Miesbach

Rösch Architekten und Stadtplaner GmbH
Dorfstraße 9
92274 Gebenbach

Miesbach, 29.08.2025

Stellungnahme: Sondergebiet PV-Freiflächenanlage Hauser in Dietstätt

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 23.07.2025 und die Möglichkeit, zum oben angeführten Anliegen Stellung zu nehmen.

Geplant ist eine Agri-PV-Anlage am Südrand des Ortsteils Dietstätt (Gemarkung Weiding) mit einer befristeten Nutzungsdauer von 32 Jahren. Je nach Planstand umfasst der räumliche Geltungsbereich 6,76 ha. Das Plangebiet liegt außerhalb förmlich geschützter Flächen, jedoch in unmittelbarer Nähe des Landschaftsschutzgebiets „Naturpark Oberpfälzer Wald“ sowie rund 400 m nördlich des FFH- und SPA-Gebietes „Charlottenhofer Weihergebiet, Hirtlohweiher und Langwiedteiche“. Die Anlage soll mit bis zu 5 m hohen Modulreihen realisiert werden, wobei eine landwirtschaftliche Nutzung zwischen den Modulreihen vorgesehen ist (Agri-PV-Prinzip).

Die geplante Nutzungsdauer beträgt 32 Jahre. Neben der PV-Hauptfläche wird ein kleineres Teilgebiet für eine Speicheranlage ausgewiesen. Das Verfahren erfolgt als vorhabenbezogener Bebauungsplan mit integriertem Umweltbericht und Grünordnungsplan, die artenschutzrechtliche Prüfung (saP) ist angekündigt, liegt jedoch nicht vor.

Aus diesem Grund lehnen wir das Vorhaben in seinem jetzigen Zustand ab.

Unzureichende Flächenbewertung

Die Bewertung der Fläche, in den Planungsunterlagen, als ökologisch unbedeutend, ist weder fachlich noch methodisch vertretbar. Die pauschale Feststellung, es handle sich um „intensiv genutztes Acker- und Grünland“ ohne besondere Bedeutung für die Pflanzen- und Tierwelt, erfolgt ohne jede faunistische Erhebung und ist daher nicht haltbar.

Gerade im Kontext des zunehmenden Lebensraumverlusts sind strukturarme Ackerflächen oft letzte Rückzugsräume für Offenlandarten, insbesondere für bodenbrütende Vogelarten wie die Feldlerche, die bundes- und landesweit in ihren Beständen stark rückläufig ist. Auch auf intensiv genutzten Flächen können artenrelevante Habitatfunktionen bestehen, etwa als

Brutraum, Nahrungshabitat oder Überflugsfläche. Solange keine artenschutzrechtliche Prüfung vorliegt, ist jede Aussage zur ökologischen Relevanz der Fläche haltlos.

Die mehrfach wiederholte Aussage, eine mögliche Betroffenheit von Bodenbrütern werde „in der saP behandelt“, ersetzt keine tatsächliche Prüfung.

Die vorgebrachte „Vorbelastung“ durch Stromleitungen entbindet das Vorhaben auch nicht von seiner naturschutzrechtlichen Bewertung. Der Hinweis auf bestehende Leitungen stellt keine Rechtfertigung für zusätzliche Flächennutzung dar, sondern belegt vielmehr, dass der Raum bereits geschwächt ist, zusätzliche Eingriffe müssen daher besonders kritisch geprüft werden.

PV-Anlagen und Reflexion

Zudem ist auf einen bislang vollständig unbeachteten, aber in der Fachliteratur gut belegten Wirkzusammenhang hinzuweisen: Glasflächen von PV-Modulen können für bestimmte Tiergruppen eine optische Fehlinterpretation als Wasserfläche auslösen. Insbesondere bei aquatischen Insektenarten wie Libellen oder Wasserwanzen kann es durch polarisierte Lichtreflexion auf den Moduloberflächen, insbesondere bei bestimmten Sonnenständen und flach geneigten Modulen, dazu kommen, dass diese Tiere die PV-Fläche fälschlich als Gewässer erkennen. In der Folge zeigen sie irregeleitetes Verhalten, etwa das Ablegen von Eiern auf den Glasflächen oder wiederholte Anflugversuche, was letale Folgen haben kann. Solche Effekte sind in wissenschaftlichen Studien dokumentiert (z. B. Horváth et al. 2009) und gehören zu den bislang wenig beachteten optischen Barrieren oder Fallenwirkungen von PV-Großanlagen in offenen Landschaften.

Diese Problematik ist insbesondere im Kontext der Nähe zu den wassergeprägten Gebieten südlich des Plangebiets relevant. Dort kommen zahlreiche aquatische Insektenarten vor, für die ein funktionaler Bezug zum Plangebiet (z. B. als Flugkorridor oder Suchraum) nicht ausgeschlossen werden kann. Auch für Wasservögel, die visuell auf Gewässerstrukturen reagieren, können großflächige Modulreihen mit starker Reflexion zu Fehlanflügen oder zur Vermeidung des Gebiets führen. Dass das Vorhaben keinerlei Blendgutachten vorlegt und die Reflexionswirkung nur durch pauschale Hinweise auf „blendarme Module“ abhandelt, ist angesichts dieser potenziellen Auswirkungen auf das Schutzgut Tier unzureichend.

Selbst wenn moderne PV-Anlagen mit mattierten Oberflächen und erhöhter Modulneigung diese Effekte reduzieren, sind sie nicht vollständig ausgeschlossen. Sie müssen daher mindestens im Umweltbericht erwähnt, besser noch durch geeignete technische Maßnahmen (z. B. Anti-Reflexionsbeschichtung, veränderte Modulneigung) gezielt vermieden werden. Derartige Maßnahmen fehlen bislang vollständig in den vorgelegten Unterlagen.

Schlussfolgerung

Aus naturschutzfachlicher Sicht ist das Vorhaben in seiner aktuellen Form nicht genehmigungsfähig.

Wir fordern, das Verfahren auszusetzen, bis die fehlenden naturschutzfachlichen Bewertungen vorliegen, alle betroffenen Schutzgüter angemessen berücksichtigt und konkrete Maßnahmen zur Vermeidung und Kompensation von Beeinträchtigungen dargelegt sind.

Mit freundlichen Grüßen

Wildtierökologin